|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1377 |
| Titel | Strassen (Otelfingen, Landstrasse S-1) |
| Datum | 18.05.1994 |
| P. | 628 |

[*p. 628*] Mit Beschluss vom 13. Dezember 1993 hat die Gemeindeversammlung Otelfingen das Projekt für die Erstellung eines Kreisels im Bereich der Verzweigung Landstrasse S‑1/Boppelserstrasse S-2 genehmigt und einen Kredit von Fr. 405 000 bewilligt. Das Vorhaben ist einerseits Bestandteil des kommunalen Verkehrsberuhigungskonzepts zum Schutz des Ortskerns Otelfingen und ermöglicht anderseits den Anschluss der geplanten Lährenbühlstrasse an das übergeordnete kantonale Strassennetz.

Das vom Ingenieurbüro Gujer, Rümlang, ausgearbeitete Projekt sieht den Bau eines Kreisels mit einem Aussendurchmesser von 26 m und einem Innendurchmesser von 14 m vor. Weitere Projektbestandteile bilden die bauliche Anpassung der bestehenden Mittelinseln in der Boppelser- und der Landstrasse sowie die Neugestaltung der Fussgängerübergänge. Das separate Projekt über die Einmündung der Lährenbühlstrasse ist auf den Kreisel ausgerichtet.

Die Kantonspolizei hat vom Projekt mit Schreiben vom 26. Juli 1993 in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Das Kreiselbauwerk dient vor allem dem kommunalen Querverkehr sowie zur Verkehrsberuhigung auf der Ortsdurchfahrt und geht somit zu Lasten der Verursacherin, der Gemeinde Otelfingen.

Der Genehmigung des Projektes steht aufgrund der geschilderten Sachlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Umgestaltung der Einmündung der Boppelserstrasse S-2 in die Landstrasse S-l in einen Kreisel, Gemeinde Otelfingen, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen genehmigt.

II. Die Kosten für dieses Bauvorhaben gehen zu Lasten der Verursacherin, der Gemeinde Otelfingen.

III. Der Gemeinderat Otelfingen wird eingeladen,

a) die Bauarbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt (Kreisingenieur II) ausführen zu lassen;

b) den Beginn der Bauarbeiten mit dem Tiefbauamt zu vereinbaren;

c) für wesentliche Projektänderungen oder -ergänzungen sich vor Beginn der entsprechenden Bauarbeiten mit dem Tiefbauamt ins Einvernehmen zu setzen und

d) das Tiefbauamt zur Bauabnahme einzuladen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Otelfingen, 8112 Otelfingen (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Projektdossiers), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]